

Richtlinie über die Vergabe von städtischen Grundstücken in B-Plangebieten

Angesichts der großen Zahl von Bewerbungen um Wohnungsbaugrundstücke zum Zwecke des Eigenheimbaues hat es die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als erforderlich angesehen, Kriterien für die Auswahl der Bewerber und die Reihenfolge der Vergabe von städtischen Wohnungsbaugrundstücken zu finden. Aus diesem Grunde hat die Bürgerschaft am 15.04.1997 mit Beschluss-Nr.: 621-31/97 die nachfolgende Vergaberichtlinie verabschiedet, wobei ein Rechtsanspruch auf die Veräußerung eines Wohnbaugrundstückes oder die Bestellung eines Erbbaurechtes an einem solchen Grundstück nach dieser Richtlinie nicht besteht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die der Stadt gehörenden, erschlossenen, unbebauten Grundstücke können auf Antrag an private Bauwillige zur Bebauung mit einem Ein- oder Mehrfamilienhaus veräußert oder im Wege der Bestellung eines Erbbaurechtes vergeben werden. Das Gleiche gilt für die unbebauten Grundstücke, die noch nicht erschlossen, jedoch in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Baugrundstücke ausgewiesen sind.
- (2) Ausgenommen sind die unbebauten Grundstücke, die zum Tausch oder zur Entschädigung benötigt werden.

§ 2 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt ist jeder Volljährige, der glaubhaft macht, dass er das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss und Bebaubarkeit entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut. Die Frist kann im Einzelfall bis um zwei Jahre verlängert werden.

§ 3 Antragsstellung

Anträge sind an das Immobilienverwaltungsamt zu richten. Das Immobilienverwaltungsamt führt eine Bewerberkartei und eine Liste über die zu vergebenden Baugrundstücke.

§ 4
Kaufpreis bzw. Erbbauzins

Der Kaufpreis bzw. Erbbauzins soll sich am jeweiligen Verkehrswert orientieren.

§ 5
Punktesystem

- (1) Für die Reihenfolge der Grundstücksvergaben gilt folgendes Punktesystem:
- je Kind, für das die Antragsteller eine Kindergeldberechtigung nachweisen 3 Punkte
 - bei Behinderung zwischen 50 % und 80 % 1 Punkt
 - bei Behinderungen über 80 % weitere 2 Punkte
 - Wartefristen je begonnenem Kalenderjahr ab 03.10.1990 2 Punkte
 - Ortsansässigkeit des Antragstellers (1. Wohnsitz) 2 Punkte
 - Mehrgenerationenwohnung, wenn schriftl. Erklärung vorliegt, dass Eltern/ Elternteile oder nichtkindergeldberechtigte Kinder mitziehen (1. Wohnsitz) 2 Punkte
- (2) Antragsteller, zu deren Familienhaushalt ein Schwerbehinderter gehört, dessen Unterbringung wegen der Art seiner Behinderung besondere bauliche Maßnahmen erfordert, sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- (3) Ausnahmen, insbesondere als Anreiz der Ansiedlung von Personen, die für die Entwicklung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bedeutsam sind, sind zulässig.